

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2012

Nr. 2012/1014

KR.Nr. I 040/2012 (DBK)

Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Übertritt Sekundarstufe I (28.03.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Kanton macht vermehrt Druck damit Kleinstschulen fusionieren. Im Zug der Reform der Sekundarstufe I wurden die Standorte der Sek P seitens des Kantons auf einige wenige Standorte beschränkt (Auflage Parallelklassen Sek P). Viele Landschulen, aber auch Schulen in der Agglomeration mussten auf die Führung einer Sek P verzichten. Auf der anderen Seite hat der Regierungsrat das Führen von zwei privaten Sek P Schulen im Kanton ohne Auflagen bewilligt. Auch der Bucheggberg ist nicht mehr berechtigt, eine Sek P zu führen. Neu zeigen sich Probleme aufgrund des neuen Übertrittsverfahrens nach der 6. Primarschulklasse in die Sekundarstufe I. Im Bucheggberg schafften eine deutlich höhere Quote Schülerinnen und Schüler die Aufnahme in die Sek P als dies vom Kanton geplant war. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Wie hoch ist der erforderliche Notendurchschnitt für den Übertritt in die Sek P?

1. Stimmt es, dass insgesamt im ganzen Kanton eine höhere Quote Schülerinnen und Schüler den Übertritt in die Sek P schaffen, als ursprünglich geplant?
2. Warum wird mit der Korrektur des Verfahrens drei Jahre abgewartet, wenn der Fehler offensichtlich klar ist?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit einer höheren Quote Schülerinnen und Schüler in der Sek P, die Sek E und vor allem die Sek B „ausgehungert“ wird?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue Sek B damit Gefahr läuft, zur „Restschule“ degradiert zu werden?
5. Wie wirkt sich die Veränderung der Anteile in den drei Typen der Sekundarstufe I auf die Qualität der Sekundarschulen insgesamt aus?
6. Wie wirkt sich die jährliche Unsicherheit bei der Klassenbildung auf die Rekrutierung von Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I aus?
7. Welche kurzfristigen Korrekturmassnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll und wann werden diese eingeleitet?
8. Wie gedenkt der Regierungsrat bei den momentan rückläufigen Schülerzahlen die offenen Lehrstellen zu besetzen, wenn die Summe der Schulabgänger der Sek E, nebst dem Rückgang auf Grund der Geburtenzahlen, zusätzlich mit einem zu milden Übertrittsverfahren künstlich reduziert wird?
9. Gefährdet das neue Übertrittsverfahren langfristig unser duales Bildungssystem?
10. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Anzahl der öffentlichen Sek P Standorte im Kanton ausreicht?
11. An welchem Sek P Standort werden Schüler unterrichtet, welche nach der zweiten Sek P nicht ins MAR-Gymnasium übertreten wollen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Planung der Sekundarstufe I in den Jahren 2000/2001 erfolgte durch eine breit angelegte Nutzwertanalyse über alle Sekundarstufenstandorte. Es wurde aufgrund von Kriterien wie die Mindestanzahl von Abteilungen, Erreichbarkeit (Schulwege) und Reduktion von Schultypen orientiert. In der Region Bucheggberg wurde aus regionalpolitischen Gründen ein Sekundarschulstandort in Schnottwil geplant. Es stand immer fest, dass Schnottwil mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern ein kleiner Sekundarschulkreis werden würde, der organisatorisch grösseren Herausforderungen gegenübersteht als ein Standort mit 400 bis 500 Schülern und Schülerinnen. Kleine Standorte können kein progymnasiales Anforderungsniveau anbieten, da die Sek P ein ausgeweitetes Fächerangebot verlangt, das an einem kleinen Standort nicht eingerichtet werden kann. Die Anzahl von Sek-P-Standorten haben wir festgelegt (RRB Nr. 2009/701). Zu den bisherigen Standorten mit Progymnasien (Balsthal, Bättwil, Grenchen, Olten, Solothurn, Laufen) kamen Neuendorf, Derendingen und das Niederamt dazu.

Eine Privatschule zu führen ist Teil der Gewerbefreiheit. Privatschulen brauchen dazu eine Bewilligung (juristisch im Sinne einer Polizeierlaubnis), die Qualitätsvorgaben beinhaltet. Das Volksschulgesetz hingegen hat für Privatschulen keine Gültigkeit. Die erteilte Bewilligung, auch für das Anforderungsniveau Sek P auszubilden, ist bei beiden Privatschulen eine Weiterführung der bisherigen Angebote mit der gleichen Ausrichtung.

3.1 Wie hoch ist der erforderliche Notendurchschnitt für den Übertritt in die Sek P?

Für den Eintritt in die Sek P ist ein Notenschnitt von 5.20 nötig. Dieser setzt sich zusammen aus den Zeugnisnoten (Mathematik, Deutsche Sprache und Sachunterricht des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse) mit einer Gewichtung von 60 % und den Noten der kantonalen Vergleichsarbeit (Mathematik I und II und Deutsche Sprache I und II) zu 40 %. Noten mit einem Durchschnitt von 5.05, 5.10 und 5.15 fallen in den sogenannten Graubereich. Beim Übertrittsgespräch erklärt die Lehrperson den Eltern, weshalb ihre Tochter oder ihr Sohn die Sek E oder die Sek P besuchen sollte. Sie stützt sich dabei auf ihre fachliche Kompetenz und zieht das Arbeits- und Lernverhalten in die Beurteilung mit ein. Die Entscheidung trifft die Lehrperson. Sind die Eltern nicht einverstanden, können sie ein zusätzliches Gespräch mit der zuständigen Schulleitung verlangen.

3.2 Stimmt es, dass insgesamt im ganzen Kanton eine höhere Quote Schülerinnen und Schüler den Übertritt in die Sek P schaffen, als ursprünglich geplant?

Das ist richtig. Die Plangrösse für die Sek P liegt bei 15 % bis 20 % aller Schüler und Schülerinnen des Kantons Solothurn. Im letzten Jahr (2011) traten 25 % in die Sek P, in diesem Jahr (2012) sind es 23 %.

3.3 Warum wird mit der Korrektur des Verfahrens drei Jahre abgewartet, wenn der Fehler offensichtlich klar ist?

Ein neues Verfahren braucht immer längere Zeit, bis es sich etabliert hat. Bei der Reform Sek I wurde kommuniziert, dass es einen Erfahrungswert von drei bis fünf Jahren braucht, bis gezielt Schlüsse gezogen werden können. Von der ersten zur zweiten Durchführung kann auch bereits von einer kleinen Systemkorrektur in die richtige Richtung gesprochen werden. Die Veränderung von einem regionalen zu einem kantonalen Verfahren ist nicht für alle Schulkreise einfach. In einigen Schulkreisen funktioniert das kantonale Verfahren im Übrigen sehr gut. In andern

Schulkreisen gibt es grosse Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der kantonalen Vergleichsarbeit und den effektiven Übertritten. So wechseln Schüler und Schülerinnen nicht überall mit der gleichen Leistungsfähigkeit ins gleiche Anforderungsniveau. Dies sind Fakten, die erst mit dem gesamtkantonalen Verfahren offen belegt werden können. Diese Unterschiede existierten früher auch. Sie waren aber nicht sichtbar und schwieriger zu belegen. In den einzelnen Schulkreisen braucht es darum Anpassungen, damit eine einheitlichere Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt. Das Amt für Volksschule und Kindergarten wird in Schulkreisen mit grossen Abweichungen genau hinschauen, im Controllinggespräch Änderungen einleiten und mit der Schule die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen analysieren.

3.4 *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit einer höheren Quote Schülerinnen und Schüler in der Sek P, die Sek E und vor allem die Sek B „ausgehungert“ wird?*

Antwort siehe unter Punkt 3.5.

3.5 *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue Sek B damit Gefahr läuft, zur „Restschule“ degradiert zu werden?*

Die Reform der Sek I richtet sich auf die Anschlussfähigkeit der Schüler und Schülerinnen aus (vertikale Durchlässigkeit). Absolventen und Absolventinnen der Sek B sollen befähigt werden, in eine berufliche Grundbildung einzusteigen. Die grössten Abweichungen von Zuteilung und Vergleichsarbeit betreffen effektiv die Sek B. Der Anteil der Schüler und Schülerinnen, die in die Sek E eintreten, stimmt mit der geplanten Quote überein. In die Sek P treten einige Schüler und Schülerinnen zu viel ein. Die Gefahr einer Sek B als Restschule ist vorhanden, aber mit einem Anteil von rund einem Drittel aller Schüler und Schülerinnen sind die Vorgaben von 30 % bis 40 % noch erfüllt. Wir beobachten die Zuteilung jedoch sehr aufmerksam. Die Sek B ist Voraussetzung für den Erwerb einer einfacheren Berufslehre. Dies ist noch nicht erkannt. Das Profil der Sek B muss in der Bevölkerung, vor allem bei den Lehrpersonen und bei den Eltern, noch deutlicher betont und bekannt werden. Eine Restschule wäre genau das Gegenteil von dem, was die Reform der Sekundarstufe I erreichen wollte. Erste Verbesserungen vom Jahr 2011 auf 2012 sind ersichtlich (Sek P minus 2 %, Sek B plus 1 %). Die Verbesserungen sind jedoch nicht ausreichend. Wir sind zuversichtlich, dass sich das Verfahren längerfristig einspielen wird. Sollten die Veränderungen jedoch nicht eintreten, ist eine Verengung des Spielraums der einzelnen Schulen unumgänglich.

3.6 *Wie wirkt sich die Veränderung der Anteile in den drei Typen der Sekundarstufe I auf die Qualität der Sekundarschulen insgesamt aus?*

Die Erfahrungen der neuen Sekundarstufe I sind noch zu wenig gefestigt. Noch ist das erste Schuljahr nicht abgeschlossen. Es ist feststellbar, dass verhältnismässig wenig Wechsel der Anforderungsniveaus unter dem Jahr erfolgten. Wie viele Schüler und Schülerinnen die Promotionsbedingungen am Ende des Schuljahres nicht schaffen, ist noch offen. Auch in der Sek P sind die Verbleibquoten hoch. Einzelne Klagen über Qualitätsprobleme stammen aus Sek-E-Klassen. Die Lehrpersonen befürchten, dass sie mit der grösseren Heterogenität die Anforderungen am Ende der Sek E nicht erfüllen können. Wenn man bedenkt, dass die Zuteilung in die Sek E mit einem zu hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem schwächeren Profil erfolgte, ist dies verständlich. Die grössere Leistungsbreite in der Sek B wirkt sich hingegen positiv auf die Qualität der Klassen aus, wie wir aus diversen Rückmeldungen erfuhren. Dies entspricht diversen Studien zur Gliederung der Sekundarschule und wurde als Vorteil der Typenreduktion bei der Reform der Sek I betont.

3.7 *Wie wirkt sich die jährliche Unsicherheit bei der Klassenbildung auf die Rekrutierung von Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I aus?*

Wir erachten es als grosse Errungenschaft, dass Schüler und Schülerinnen ein Anforderungsniveau gemäss ihrem Leistungsvermögen besuchen. Die alte Regelung, dass die Anzahl Klassen je Standort bestimmte, wie viele Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, war ungerecht. Heute ist in jedem Schulkreis die Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen bekannt. Nicht festgelegt ist die Anzahl Klassen je Anforderungsniveau. Mit den Resultaten der Orientierungsarbeit aus der 5. Klasse haben die Schulen grundsätzlich eine ziemlich verlässliche Planungsannahme. Für die Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I, die für das gesamte Leistungsspektrum ausgebildet sind, ergeben sich auch keine Anstellungsprobleme. Ein Wechsel des Anforderungsniveaus kann den Lehrpersonen zugemutet werden. Schwieriger wird es, wenn Lehrpersonen nur für ein Niveau einsatzberechtigt sind.

Dort, wo die Übertritte in die Sek P zahlenmässig grösser sind, als aus der Vergleichsarbeit zu erwarten war, gibt es Probleme. Es können dann weniger Klassen (Sek E und Sek B) gebildet werden. In diesen Fällen ist das unter 3.3 beschriebene Controlling der Schulen und die Beurteilungspraxis gezielt anzugehen. Die Unsicherheit wird sich bald legen.

3.8 *Welche kurzfristigen Korrekturmassnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll und wann werden diese eingeleitet?*

Kurzfristig wird intensiver mit denjenigen Schulen gesprochen, die starke Abweichungen zwischen kantonaler Vergleichsarbeit und Zuteilungszahlen vorweisen. Diese Massnahmen sind bereits im Gange.

3.9 *Wie gedenkt der Regierungsrat bei den momentan rückläufigen Schülerzahlen die offenen Lehrstellen zu besetzen, wenn die Summe der Schulabgänger der Sek E, nebst dem Rückgang auf Grund der Geburtenzahlen, zusätzlich mit einem zu milden Übertrittsverfahren künstlich reduziert wird?*

Der Schülerrückgang auf der Sekundarstufe I führt ohne Zweifel zu mehr offenen Lehrstellen als bisher. Dies ist jedoch ein Umstand von wenigen Jahren. Die Geburtenrate und die Eintritte in die Kindergärten sind bereits wieder ansteigend. Die Summe der Schulabgänger der Sek E liegt im Bereich der Planungsgrössen. Die Anzahl der Sek-B-Absolventen und Absolventinnen wird jedoch in den nächsten Jahren kleiner sein. Die Auswirkungen des Übertrittsverfahrens sind dabei jedoch nicht aussagekräftig.

3.10 *Gefährdet das neue Übertrittsverfahren langfristig unser duales Bildungssystem?*

Die Reform der Sekundarstufe I verbessert und erleichtert den Übergang zur Berufswelt. Rund 80 % der Schüler und Schülerinnen treten nach Ende der obligatorischen Schulzeit in eine Berufsausbildung, Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule bzw. in eine berufspraktische Ausbildung ein. Dies ist auch mit den diesjährigen Übertrittszahlen gewährleistet. Das Übertrittsverfahren soll das duale Bildungssystem stärken. Die Reform der Sek I legt in der Sek E und Sek B inhaltlich ein grösseres Gewicht auf die Berufswahl und die Begegnung mit der Berufswelt, als dies in der alten Struktur der Fall war. Nicht nur wurde der Lehrplan mit dem Fach berufliche Orientierung ergänzt, auch wurde ein eigenes Lektionengefäss für diese Inhalte eingerichtet. All diese Faktoren werden sich positiv auf das duale Bildungssystem auswirken.

Es ist aber auch eine Tatsache, dass die Maturitätsquote im Kanton Solothurn vergleichsweise tief ist (14,6 %). Eine Erhöhung der Maturitätsquote auf einen schweizerischen Durchschnittswert wurde mit den Reformvorgaben von 15 % bis 20 % Sek-P-Schüler und -Schülerinnen angestrebt. Die gymnasiale Maturitätsquote liegt in der Schweiz aktuell bei 19,8 % (Messstand 2010).

Unsere Nachbarkantone kennen folgende Werte: Bern: 18,7 %, Aargau 15,3 %, Basel-Landschaft 19,6 %, Basel-Stadt 28,8 %.

3.11 *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Anzahl der öffentlichen Sek P Standorte im Kanton ausreicht?*

Die Anzahl der Sek-P-Standorte entspricht den Absichten der Strukturreform der Sek I. Wie sich die einzelnen Sek-P-Standorte entwickeln, wird laufend beobachtet. Noch ist nicht abzusehen, ob wirklich alle Absolventen und Absolventinnen der Sek P in die Gymnasien übertreten. Schon als wir die Standorte der Sek P kommunizierten, haben wir darauf hingewiesen, dass diese bis 2016 evaluiert werden. Übertritte in die Gymnasien werden unter anderem ein Faktor der Standortbeurteilung sein, damit im Jahr 2016 entschieden werden kann, welche Sek-P-Standorte es im Kanton Solothurn künftig braucht.

3.12 *An welchem Sek P Standort werden Schüler unterrichtet, welche nach der zweiten Sek P nicht ins MAR-Gymnasium übertreten wollen?*

Gemäss § 45 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹ ist die Schulpflicht in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen. Für die Sekundarstufe I schliessen sich vielerorts Gemeinden zu einem Schulkreis zusammen. Der zuständige Schulträger und der Schulort sind dadurch auch nach dem Übertritt aus der Primarschule bestimmt. Für die Sek P wurde der zuständige Schulträger für jede einzelne Gemeinde von uns festgelegt (§ 44, §§ 44^{bis} VSG und RRB-Nr. 2009/701). Somit ist für jedes Anforderungsniveau eindeutig geregelt, bei welchem Schulträger die Schulpflicht zu erfüllen ist. Der Wohnort einer Schülerin, eines Schülers ist massgebend für die zu besuchende Schule. Dies gilt auch für die 3. Sek E.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, FI, LS, EM
Amt für Volksschule und Kindergarten (5)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹ (BGS 413.111).